

VEREINBARUNG

über den Betrieb einer Ganztagesgrundschule an der schule

zwischen der

**Landeshauptstadt Stuttgart
vertreten durch das Schulverwaltungsamt,
Hauptstätter Straße 79, 70178 Stuttgart**

als Schulträger der

.....

und

.....

§ 1 Präambel

Der Gemeinderat hat amdie Einrichtung derschule als Ganztagesgrundschule in Form beschlossen. Zum Schuljahr wird mit der Ganztagesgrundschule zunächst in Klassenstufe eins begonnen. In den folgenden Schuljahren wird der Ganztagesbetrieb jeweils um die Klassenstufe eins erweitert, bis im Schuljahr alle Klassenstufen im Ganztagesbetrieb geführt werden.

Laut Einrichtungserlass des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg muss eine Ganztagesgrundschule einen Ganztagesbetrieb an vier Tagen in der Woche mit täglich mindestens acht Zeitstunden gewährleisten. An allen Tagen mit Ganztagesbetrieb ist ein Mittagessen bereitzustellen.

Die Ganztagesgrundschule besteht aus Pflichtunterricht und zusätzlichen Angeboten der Schule sowie Bildungs- und freizeitpädagogischen Angeboten, die vom Schulverwaltungsamt zu leisten sind. Für die zusätzlichen Angebote der Schule bekommt dieschule laut Einrichtungserlass des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport bis zu Lehrerstunden pro Ganztagesklasse vom Land.

Für die Bildungs- und freizeitpädagogischen Angebote sowie die Betreuung über die Mittagszeit stellt die Landeshauptstadt Stuttgart für die Schule vom Gemeinderat festgelegte finanzielle Mittel und Stunden pro Woche zur Verfügung, mit denen der Träger mittels Gemeinderatsbeschluss – in der Regel nach Ausschreibung - im für die Ganztagesgrundschule geforderten Zeitfenster mit der Durchführung der genannten Angebote beauftragt wird. Es ist gewünscht, dass der Träger im Rahmen der Umsetzung des sinnvollen pädagogischen Gesamtkonzepts Dritte zur Durchführung ergänzender Angebote, beispielsweise im künstlerischen, sportlichen, musischen oder kulturellen Bereich, beauftragt.

Da die Arbeit in Schulen stattfindet, ist weltanschauliche Neutralität für den Träger und sein Personal unabdingbare Voraussetzung für die Arbeit in der Ganztagesgrundschule. Der Träger wirkt im Rahmen dieses Vertrags am Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule im Sinne des Schulgesetzes mit. Da die Aufnahme der Schulform „Ganztagesesschule“ in das Schulgesetz unmittelbar bevorsteht und bisher noch keine Erfahrungen mit der Umsetzung der Standarderhöhung vorliegen, sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass dieser

Vertrag innerhalb eines Zeitraumes von ca. 2 Jahren einer erneuten Überprüfung bedarf. Sofern eine Anpassung der Vertragsbedingungen stattfindet, geschieht diese nicht mit dem Ziel, dass sich die nachfolgenden Rahmenbedingungen für den Träger und sein Personal verschlechtern.

§ 2 Leistung

Der Träger übernimmt - gegebenenfalls unter Hinzuziehung Dritter - wie nachfolgend geregelt, die Bildungs- und freizeitpädagogischen Angebote sowie die Betreuung über die Mittagszeit an der schule.

Die Bildungs- und freizeitpädagogischen Angebote, auch während der Mittagszeit, erfolgen auf der Grundlage des pädagogischen Rahmenkonzeptes (Anlage 2 entspricht Anlage 1 zur GR Drs 6/2013,) der festgelegten Standards in Ganztagsgrundschulen (Anlage 1, entspricht Anlage 2 und 2a der GR Drs. 6/2013) und werden in das Gesamtkonzept der Schule eingebunden. Die vom Land bereitgestellten Lehrerstunden und die Leistungen des Trägers und Dritten bilden eine Einheit im Rahmen des schulischen Gesamtkonzepts.

Für alle Angebote werden vom Träger eigene Fachkräfte, deren Ausbildung einen pädagogischen Hintergrund oder die Berufspraxis im Bereich der Schulkindbetreuung haben (z. B. Sozialpädagoge/in, Erzieher/in, Kinderpfleger/in, Theaterpädagogen, etc.) eingesetzt. Bei der Durchführung einzelner Programmbausteine können vom Träger beauftragte Dritte das Angebot unterstützen (siehe hierzu auch §3).

Die im jeweils aktuellen Stundenplan angegebenen Stunden, die vom Träger durchzuführen sind, müssen eingehalten werden. Auch im Krankheitsfall sowie sonstigen Abwesenheitszeiten sind diese durch den Träger mit einer gleichwertig qualifizierten Kraft zu gewährleisten.

Die Festlegung der Zeiten für Ferienbetreuung und Ergänzende Angebote erfolgt – nach Abstimmung zwischen Träger und Schulleitung – durch den Träger mit Zustimmung des Schulverwaltungsamtes.

Der Träger setzt ausschließlich Personal ein, von dem ihm ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (§§ 30a, 31 Bundeszentralregistergesetz) ohne Eintrag vorliegt.

Der Träger verpflichtet sich, eine Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe (§ 8a Abs. 4 SGB VIII, § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII) mit dem Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart zu unterzeichnen.

§ 3 Zusammenarbeit mit Dritten

Der Träger bezieht die Schulleitung in seine Entscheidung ein, welche Kooperationen eingegangen werden. Es werden nur solche Kooperationen durchgeführt, die die Schulleitung und das Schulverwaltungsamt befürwortet. Hierfür ggf. benötigte finanzielle Mittel sind aus den Mitteln zu finanzieren, die die Landeshauptstadt Stuttgart dem Träger für die Durchführung der Bildungs- und freizeitpädagogischen Angebote zur Verfügung stellt.

Der Träger muss mit Dritten den Vertretungsfall regeln.

Der Träger verpflichtet seine Kooperationspartner schriftlich, ausschließlich qualifiziertes Personal i.S. von §2 einzusetzen.

Im Falle einer Kooperation zwischen dem Träger und einem Verein für ein Sport- oder Bewegungsangebote innerhalb des Ganztagesbetriebes kann ein Zuschuss seitens der Landeshauptstadt Stuttgart geleistet werden (siehe Anlage 4).

§ 4 Stunden

Die Verteilung der vom Träger sowie von Dritten durchzuführenden Stunden auf die Stundenpläne der einzelnen Klassen erfolgt in Absprache von Schulleitung und Träger.

Die Schulleitung berücksichtigt bei der Stundenplanung auch Belange des Trägers (Einsatzzeiten des Personals). Eine adäquate und kindgerechte Rhythmisierung des Schultages, wie sie auch die Vorgaben des Landes Baden-Württemberg vorsieht (genaueres hierzu ist dem Antrag der Schule auf Einrichtung einer Ganztageschule zu entnehmen, siehe Anlage 5), ist in jeden Fall zu gewährleisten.

Die Schule setzt die 8 zusätzlich vom Land bereitgestellten Lehrerwochenstunden (6 Zeitstunden) vollständig und ausschließlich für Angebote im Ganztagesbetrieb ein, z. B. für Tandemstunden, Individuelles Lernen.

§ 5 Vergütung und Nachweis der erbrachten Leistung

(1) Personalausgaben

Übernommen werden die tatsächlichen Personalkosten des Trägers zu 100% Ausgaben, die durch die Beauftragung von Dritten zur Leistungserbringung entstehen (z.B. Vereine), werden maximal in Höhe der entsprechenden Personalkosten des Trägers übernommen und werden auf den Personalschlüssel des Trägers Ziffer 3a angerechnet. Voraussetzung ist, dass Dritte den Qualitätsanforderungen der Stadt für die Ganztagesgrundschule entsprechen.

Die förderfähigen Personalausgaben begrenzen sich in der Höhe auf die vergleichbaren städtischen Eingruppierungen nach TvÖD-SuE.

(2) Erweiterter Fachkräftecatalog

Der Träger stellt für die Aufgaben in der Ganztageschule pädagogisches Personal nach § 7 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg (KiTaG) ein. Maximal 50% der Fachkräfte an einer Schule können Erstfachkräfte sein.

Zweifachkräfte können, neben den eigentlichen Fachkräften nach §7 KitaG auch Personen sein, die im Rahmen ihrer Ausbildung pädagogische Anteile hatten. Darunter fallen Gymnasiallehrer mit außerunterrichtlicher pädagogischer Erfahrung, Grund- und Hauptschullehrer (mindestens 1. Staatsexamen), Sportlehrer mit Befähigung zum Lehramt, Sonderschullehrer, staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger, staatliche anerkannte Heilpädagogen.

Daneben können **beispielhaft** folgende weitere Personen mit entsprechender Nachqualifizierung (in der Regel 35 Fortbildungstage in den erforderlichen pädagogischen Themen) als weitere Fachkraft eingesetzt werden: Staatlich anerkannte Kinderpfleger/-innen, Physiotherapeuten, Krankengymnasten, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden, Kinderkrankenschwestern, Sport- und Gymnastiklehrer ohne Befähigung zum Lehramt, Kunsttherapeuten, Lehrer aus dem Ausland, Erziehungswissenschaftler (Magister), Museumspädagogen/-innen, Musiktherapeuten/-innen, Musikpädagog/-innen, Kunstpädagog/-innen, Theaterpädagog/-innen. Desweiteren können Personen ohne einschlägige pädagogische Vorbildung, aber mit mehrjähriger Erfahrung in der Schulkindbetreuung, durch eine entsprechende Nachqualifizierung (60 Fortbildungstage in den erforderlichen pädagogischen Themen) ebenfalls anerkannt werden und eine Stelle als weitere Fachkraft belegen.

Der Anteil der qualifizierten Fachkräfte muss – auch in der Phase der Nachqualifizierung - mindestens 60% pro Schule betragen.

(3) Personalaufwand / Klasse

- a) Verpflichtende Ganztagesgrundschule
Der Träger weist anhand von Stunden-/Einsatzplänen nach, dass alle in dem vom Land vorgegebenen verpflichtenden Zeitrahmen nicht durch Lehrerdeputate des Landes abgedeckten Stunden im Hortstandard erbracht werden.
Wie in Anlage 1 unter 10. und 11. aufgeführt, werden im Schnitt 24 Stunden benötigt:
- 9 Stunden in Doppelbesetzung
- 6 Stunden in Einfachbesetzung, aber im Tandem mit einer Lehrkraft
6 weitere Stunden können vom Träger flexibel eingesetzt werden.
- Vor- und Nachbereitung/Schulwoche 7,5 Stunden
 - Bei 38 Schulwochen trägt die Stadt die tatsächlichen Personalkosten von 73 % einer vollen Fachkraftstelle/Jahr.
 - **Bei Klassen ab 24 Schülern weitere 3 Stunden (7%), die vom Träger für die Arbeit am Kind flexibel verwendet werden können.**
 - Der Träger stellt sicher, dass in der Regel für die Betreuung einer Klasse zwei Fachkräfte zur Verfügung stehen. Fällt Personal kurzfristig durch Krankheit, Urlaub etc. aus, **sollten nach Möglichkeit die flexiblen Stellenanteile zum Einsatz kommen. Ungeachtet dessen** ist sicherzustellen, dass mindestens eine Kraft pro Klasse zur Verfügung steht.
- b) Frühbetreuung
- unmittelbare Betreuungszeiten/Schulwoche 5 Stunden
 - Vor- und Nachbereitung/Schulwoche 1 Stunde
 - Bei 38 Schulwochen trägt die Stadt die tatsächlichen Personalkosten von 15 % einer vollen Fachkraftstelle/Jahr.
- c) Spätbetreuung
- unmittelbare Betreuungszeiten/SchulWo 5 Stunden
 - Vor- und Nachbereitung/SchulWo 1 Stunde
 - Bei 38 Schulwochen trägt die Stadt die tatsächlichen Personalkosten von 15 % einer vollen Fachkraftstelle/Jahr.
- d) Betreuung am Freitagnachmittag
- unmittelbare Betreuungszeiten/SchulWo 8 Stunden
 - Vor- und Nachbereitung/SchulWo 2 Stunden
 - Bei 38 Schulwochen trägt die Stadt die tatsächlichen Personalkosten von 20 % einer vollen Fachkraftstelle.
 - Der Träger stellt sicher, dass in der Regel für die Betreuung einer Klasse zwei Fachkräfte zur Verfügung stehen
- e) Ferienbetreuung
- unmittelbare Betreuungszeiten/Jahr: ca. 10 Wochen, 8 Std./Werktag
 - Vor- und Nachbereitung/Jahr 25%
 - Die Stadt trägt die tatsächlichen Personalkosten von 48% einer vollen Fachkraftstelle.
 - Der Träger stellt sicher, dass in der Regel für die Betreuung einer Klasse in der Regel zwei Fachkräfte zur Verfügung stehen
- f) Aufwand für die Leitung
- Übernahme der tatsächlichen Personalkosten von 100% einer vollen Fachkraftstelle für GTS mit bis zu sechs Klassen
 - Übernahme der tatsächlichen Personalkosten von 105% einer vollen Fachkraftstelle für GTS mit sieben Klassen
 - Ab acht Klassen zzgl. zu den 105% 15% pro zusätzlicher Klasse

- Soweit möglich können Stellenanteile auch flexibel für die Arbeit am Kind eingesetzt werden.

(4) Sachaufwand

a) Unmittelbarer Sachaufwand

Falls der Träger Sachmittel (Anlage 1 Punkt 8) für die verbindliche Ganztagesgrundschule benötigt, wendet er sich an die Schulleitung, die sich notwendigfalls mit dem Schulverwaltungsamt abstimmt.

Für Sachausgaben im Rahmen der Ferienbetreuung (insbesondere für Ausflüge, Eintrittsgelder, Verbrauchsmaterialien) wird dem Träger auf Nachweis ein Betrag von bis zu 500.-€ pro Schule und Jahr zur Verfügung gestellt.

b) Zentrale Leistungen des Betreuungsträgers

Der Träger erhält pro Klasse und Schuljahr einen pauschalierten Betrag von 3.225 €, mindestens jedoch 12.900.-€ pro Schule, für die zur Durchführung der Betreuung notwendigen zentralen Leistungen. Hierzu zählen insbesondere die Aufwendungen für Geschäftsführung, Finanzbuchhaltung, Personalmanagement, Controlling, Fortbildung und Qualitätssicherung.

(5) Verwendungsnachweis

Die Träger müssen bis zum 31.12. des laufenden Jahres für das vergangene Schuljahr einen Verwendungsnachweis pro Schule mit folgenden Bestandteilen einreichen:

- a) Ein von der Schulleitung unterzeichneter Nachweis über die Anzahl der geleisteten Stunden (anhand von Plänen, denen die Unterrichts- und Angebotseinheiten zu entnehmen sind).
- b) Nachweis der Fachkraftausgaben. Dabei sind sämtliche im Ganztagesbetrieb beschäftigte Personen mit Namen, beruflicher Qualifikation, Eingruppierung und Beschäftigungsumfang und -zeitraum aufzuführen.
- c) Aufstellung der durch die Beauftragung Dritter entstehenden Personalkosten
- d) Nachweis der geleisteten pädagogischen Arbeit gemäß den Vorgaben der Stadt aus dem Prozess der Qualitätsentwicklung
- e) Nachweis über eingennommene Elternentgelte

Sofern die in Anlage 1 bzw. 3 aufgeführte Leistung nicht in vollem Umfang (vgl. § 2) erbacht wird, ist das Schulverwaltungsamt zu Kürzung / Rückforderung der finanziellen Mittel berechtigt.

Die Schulleitung ist aufgefordert, dem Schulverwaltungsamt vertragliche Unregelmäßigkeiten unverzüglich mitzuteilen.

(6) Abschlagszahlung

Die Landeshauptstadt Stuttgart leistet auf Antrag Abschlagszahlungen im September, Januar und Mai des laufenden Schuljahres, um die Betriebsführung zu gewährleisten. Die Abschlagszahlungen werden nach der Festsetzung des Finanzierungsbetrages mit der Jahressumme verrechnet. Für Personalkosten beträgt die Abschlagszahlung 43.000 € pro Vollzeitstelle.

§ 6 Entscheidungsgrundsätze

Alle zusätzlichen Angebote im Rahmen der Ganztagesgrundschule sind Teil der schule. Unterricht und zusätzliche Angebote sowie Bildungs- und freizeitpädagogischen An-

gebote stehen in der Gesamtverantwortung der Schule. Das Schulgesetz Baden-Württemberg findet Anwendung in allen die Schule betreffende Bereichen.

§ 7 Konfliktmanagement

Um einen geordneten Schulbetrieb zu ermöglichen, gewährleistet der Träger eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Schulleitung. Die Entscheidungshoheit bei Gefahr im Verzug und das Hausrecht verbleiben bei der Schulleitung. Auch bei dadurch entstehenden Konfliktsituationen liegt die Entscheidung bei der Schulleitung. Es finden regelmäßig, jedoch mindestens 2 x jährlich gemeinsame Besprechungen von Schulverwaltungsamt, Schulleitung und Träger statt. Der Träger verpflichtet sich, an den Besprechungen teilzunehmen. Das Schulverwaltungsamt wird Ort und Zeit rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Wochen vorher mitteilen. Weitere Kooperationspartner werden nach Bedarf hinzugezogen

§ 8 Informationsaustausch

Der Träger verpflichtet sich, wichtige Informationen mit der Schulleitung auszutauschen, an den entsprechenden Gremien (in der Regel die Gesamtlehrerkonferenz) teilzunehmen und ihre Mitarbeiter und Dritte (§3) zu informieren.

Der Träger bezieht die Schulleitung bei der Endauswahl der an der Schule eingesetzten Mitarbeiter ein, insbesondere für die Besetzung der Leitungsstellen.

In jedem Fall erhalten die Schulleitungen folgende Informationen: Name, Vorname, Ausbildungsberuf, Qualifikation und/oder Erfahrung in der Schulkindbetreuung, Anzahl der Berufsjahre / Jahre der Erfahrung in der Schulkindbetreuung.

Die Schulleitung nimmt die Mitarbeiter/innen des Trägers in den Krisenplan der Schule auf und stellt dem Träger alle wichtigen, die Schule betreffenden Unterlagen zur Verfügung (z. B. Hygienerichtlinien des Landes, Hausordnung).

§ 9 Öffentlichkeitsarbeit

Der Träger stimmt seine Öffentlichkeitsarbeit - die Schule betreffend - mit der Schulleitung ab. Die Schule stimmt ihre Öffentlichkeitsarbeit - die Angebote des Trägers betreffend - mit der Leitung des Trägers ab.

§ 10 Vertraulichkeit

Die Beteiligten informieren sich gegenseitig über alle Umstände und Sachverhalte, die für die Durchführung des Ganztageseschulbetriebs von Belang sind.

Alle Beteiligten verpflichten sich, vertrauliche Erkenntnisse, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung der Ganztagesgrundschule – insbesondere von den zu betreuenden Kindern und ihrem sozialen Status sowie der Essensversorgung erwerben, nicht an Dritte weiterzugeben. Der Träger verpflichtet sich, seine Mitarbeiter schriftlich entsprechend zu verpflichten und eine entsprechende Verpflichtung auch in Verträge mit Dritten (§3) aufzunehmen.

§ 11 Laufzeit und Kündigungsfrist

Diese Vereinbarung gilt ab dem Schuljahr Gleichzeitig tritt die bestehende Vereinbarung vom ... außer Kraft.

Diese Vereinbarung gilt für die Dauer eines Schuljahres und verlängert sich jeweils um ein Schuljahr, sofern sie nicht spätestens 6 Monate vor Schuljahresende (31.07. eines Jahres) schriftlich gekündigt wird. Die Schulleitung selbst ist nicht kündigungsberechtigt, sondern leitet den Kündigungswunsch mit Begründung rechtzeitig dem Schulverwaltungsamt zur entsprechenden Veranlassung weiter.

Vor Ablauf des zweiten Vertragsjahres wird der Vertragsinhalt von den Vertragsparteien erneuert geprüft und gegebenenfalls abgeändert.

Stuttgart, den _____

Karin Korn
Landeshauptstadt Stuttgart
Schulverwaltungsamt

Stempel und Unterschrift des Trägers

Kenntnis genommen:

Schulleitung

Anlage 1 Standards in Ganztagesgrundschulen in (teil-)gebundener Form

Ganztagesgrundschule ist mehr als nur die Summe aus Unterricht und Betreuung. Ganztagesbildung bedeutet vor allem einen neuen und kindgerechteren Umgang mit Zeit in jedem Bereich durch einen rhythmisierten Tagesablauf. Ein Mehr an Zeit für ein ganzheitliches, kooperatives und altersangemessenes Erleben, Lernen und Erfahren für das Kind.

Die Ganztagesgrundschule umfasst gemäß den Landesvorgaben an vier Wochentagen jeweils acht Zeitstunden, in der Regel von Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr. Sie ist für alle Schüler *verpflichtend* und *kostenfrei*. Die Anwesenheit während der Mittagspause ist freigestellt.

Das Frühangebot ab 7 sowie das Spätangebot bis 17 Uhr können an allen Schultagen der Woche zusätzlich kostenpflichtig gebucht werden. Zusätzlich gibt es ein kostenpflichtiges Ferienangebot; im Zeitrahmen von 7 bis 17 Uhr können 9 Stunden/ Tag gebucht werden.

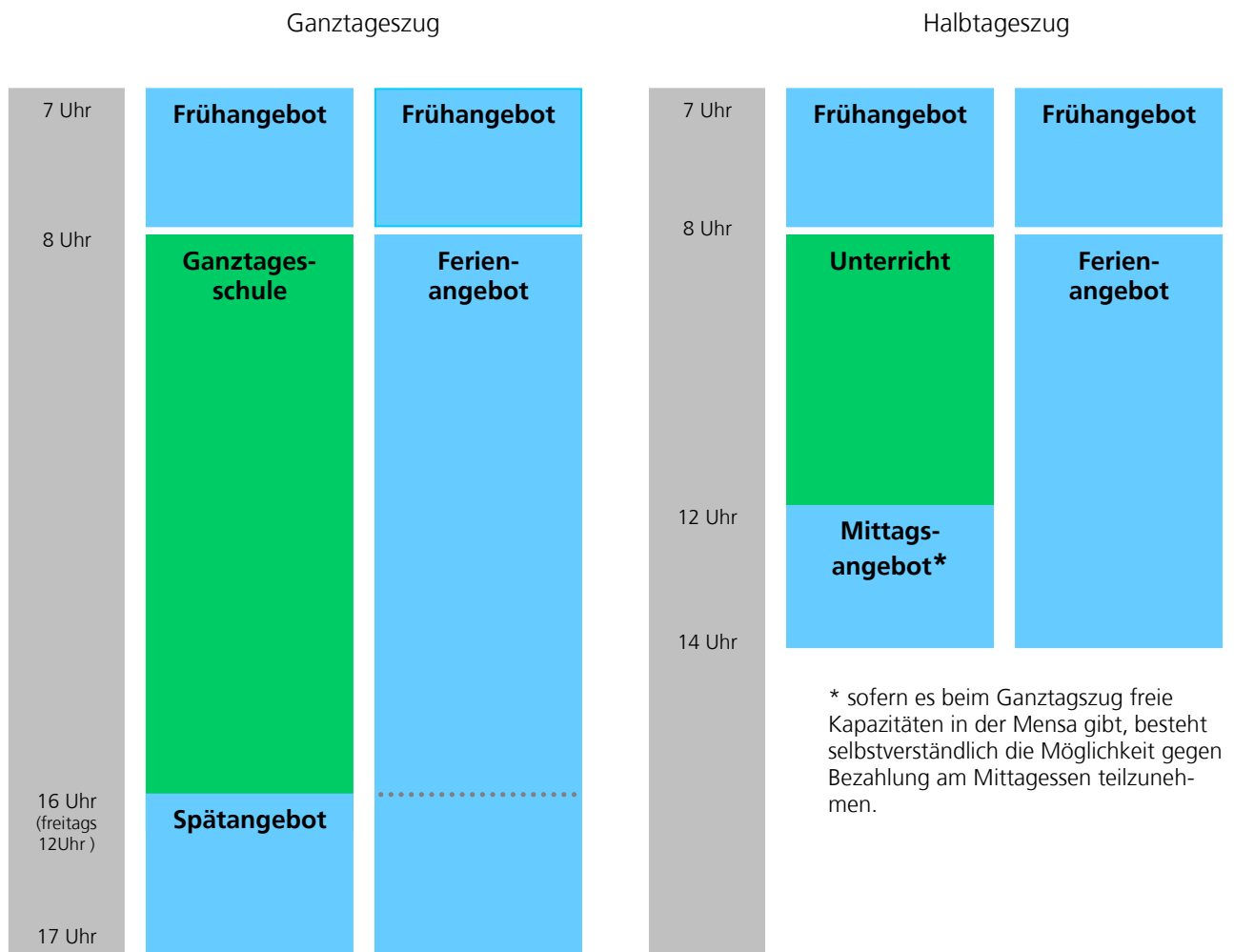
1. Bausteine und Zeiten

a) der gebundenen Ganztagesgrundschule

7 Uhr	Frühangebot 0,68 €* / Stunde 5 Stunden / Woche	7 Uhr	Frühangebot 0,68 €* / Stunde 5 Stunden / Woche
8 Uhr	Ganztagesgrundschule kostenfrei 36 Stunden / Woche - Unterricht nach Kontingenzstundentafel (Ø 5 Unterrichtsstunden rhythmisiert über den Tag verteilt) - Pädagogische Bildungs- und Freizeitangebote - Förder- und Fördermaßnahmen - Individuelles Lernen - Mittagsband mit Mittagessen - Arbeit im Tandem von Lehrkräften und sozialpädagogischen - Bildung, Begleitung, Betreuung in rhythmisierter Form - Kompetent, verlässlich, kindgerecht	8 Uhr	Ferienangebot 0,83 €* / Stunde 0,76 € / Stunde mit Familiencard
16 Uhr (freitags 12Uhr)	Spätangebot 0,83 €* / Stunde 0,76 €* / Stunde mit Familiencard	16 Uhr
17 Uhr		17 Uhr	

* Geschwisterermäßigung: bei bis zu zwei Kindern unter 18 Jahren in der Familie 25 %, bei mehr als zwei Kindern unter 18 Jahren in der Familie weitere Ermäßigungen. Mit Bonuscard kostenfrei.

b) der teilgebundenen Ganztagesgrundschule



Die Entgelte für Früh-, Spät- und Ferienangebot im Ganztageszug sind analog der Kosten der ergänzenden Angebote an der gebundenen Ganztagesgrundschule

Früh-, Mittags- und Ferienangebot sind über die VGS abgedeckt; es gilt die aktuelle VGS-Entgelttabelle.

2. An- und Abmeldung

Mit der Anmeldung des Kindes an einer gebundenen Ganztagesgrundschule nimmt das Kind verbindlich für die gesamte Dauer des Schulbesuchs am Ganztagesbetrieb teil. Ist die Schule eine teilgebundene Ganztagesgrundschule, d.h. lediglich ein Zug oder mehrere Züge sind im Ganztagesbetrieb eingerichtet, nimmt das Kind mit Anmeldung am Ganztageszug verbindlich und bis zum Ende des Schulbesuchs daran teil. Ein Wechsel in den Halbtageszug kann nur aus außerordentlichen Gründen erfolgen. Mit Blick auf die Lehrerversorgung ist dies ebenfalls mit dem Staatlichen Schulamt abgestimmt. Die ergänzenden Angebote sind mit der Anmeldung verpflichtend für ein Schuljahr.

3. Gruppengröße (\triangleq i.d.R. der Klassengröße)

Die Gruppengröße variiert je nach Angebots- und Lernelement: Input-Phase, Gruppenarbeitsphase, Individuelles Lernen, erlebnispädagogische Angebote, Bewegungsangebote, Förder- und Fördermaßnahmen usw., derzeit unterschiedliche Gruppengrößen bis max. 28 Schüler (= Klassenteiler der Grundschule). Die durchschnittliche Klassengröße einer Grundschulklasse in Stuttgart liegt bei 21 Schülern.

4. Räumlichkeiten

Das gesamte Schulgebäude (u. a. Doppelnutzung vorhandener Unterrichtsräume) und –gelände sowie außerschulische Einrichtungen (Sportplatz, Spielplatz usw.) werden genutzt. Zusätzlich werden mit Einrichtung der Ganztagesgrundschule weitere Räume nach dem vom Gemeinderat beschlossenen Raumstandard (siehe Anlage 2c) für Ganztagesgrundschulen geschaffen für z. B.: Ruhe und Entspannung, Bewegung und Toben, Werken und Kreatives, Mediennutzung, Bibliothek, sowie den Verpflegungsbereich mit Aufbereitungsküche und Mensa und einem Arbeitsbereich für die Mitarbeiter des Trägers (wenn möglich in räumlicher Nähe/ in Kombination mit dem bestehendem Lehrerzimmer der Schule, um „einfache“ Kooperation zu ermöglichen, mit Büroausstattung). Die zu schaffenden Räumlichkeiten sind abhängig von der Anzahl der am Ganztagesbetrieb teilnehmenden Züge, mindestens jedoch rd. 400 m² Programmfläche. Darüber hinaus wird in der Regel das Außengelände auf die Bedarfe der Ganztagesgrundschule abgestimmt und entsprechend umgestaltet.

5. Mittagessen

- Für alle Schüler der Ganztagesgrundschule wird täglich ein warmes, gesundes und kindgerechtes Mittagessen angeboten.
- Nach den Vorgaben des Landes können die Schüler nicht zur Teilnahme am Mittagessen verpflichtet werden.
- Der Schulverwaltungsamt schafft die hierfür notwendigen Räumlichkeiten wie Mensa und Aufbereitungsküche, ggf. Organisation eines Interimbetriebes.
- Das Schulverwaltungsamt organisiert und koordiniert die Ausschreibung eines Caterers bzw. die Vergabe der Mittagessensversorgung an einen Caterer.
- Der Caterer stellt das notwendige Personal und ist zuständig für Abrechnung, Lieferung, Aufbereitung, Ausgabe, Spül- und Reinigungsarbeiten der Küchenflächen und –geräte sowie der Tische im Speiseraum.
- Die Bereitstellung des Essens erfolgt ausschließlich im Verfahren Cook and Chill oder Cook and Freeze.
- Die Kosten für die Eltern betragen 3,25 €, mit Bonuscard 1,- €, für Getränke, Salat, Haupt- und Nachspeise/ Obst. Die Produktpalette wird vor der Ausschreibung mit der Schulleitung ausgearbeitet.
- Die Übernahme des Differenzbetrages zwischen den tatsächlichen Essenskosten und dem Elternbeitrag bzw. dessen finanzielle Abwicklung erfolgt durch das Schulverwaltungsamt.

6. Einrichtung der Räume

Die Einrichtung der Räumlichkeiten für den Ganztagesbetrieb wird in Absprache mit der Schulleitung und dem Träger vom Schulverwaltungsamt geplant und beschafft. Für die Erstausrüstung und Einrichtung der Räume sowie für die Erstausrüstung an Spiel- und Bastelmaterial, Büchern, PC etc. stehen gesonderte Mittel zur Verfügung.

7. Bonuscard-Budget

Die Schule erhält pro Schüler mit Bonuscard 50 € jährlich. Pro Ganztageschüler mit Bonuscard gibt es 100 € jährlich. Für Letzteres legen Schulleitung und Träger gemeinsam die Zuständigkeit für die Verteilung der Mittel fest.

8. Sachmittel für den Betrieb der GTS

Pro Ganztagesklasse und Schuljahr erhält die Schule 750 €, die in Absprache mit dem Träger für Unternehmungen, Beschaffungen, Bildungsangebote und Büromaterial verwendet werden kann. Darüber hinaus erhält jede Ganztagesgrundschule pro Schuljahr 3.000 € für die Wiederbeschaffung von Ausstattungen. In Absprache von Schulleitung, Schulverwaltungsamt und Träger soll dem Träger zumindest ein Teil des Budgets zugeteilt werden (ermöglicht schnellere Abwicklung etc.).

9. Reinigung

Die Reinigung wird an die verstärkte Nutzung angeglichen (tägliche Reinigung).

10. Berechnungsschema für die Personalausstattung

Der verpflichtende Zeitrahmen der Ganztagesgrundschule pro Woche beträgt	
4 x 8 Zeitstunden (Montag bis Donnerstag, z. B. 8 bis 16 Uhr)	32 Stunden
1 x 4 Zeitstunden (Freitag, z. B. 8 bis 12 Uhr)	4 Stunden

	36 Stunden

Die durchschnittliche Stundenzahl einer Grundschulklasse (Durchschnitt aus den Klassen 1 bis 4) nach Kontingenzstundentafel plus Pausen beträgt	
5 x 5 Unterrichtsstunden = 25 Unterrichtsstunden plus Pausen \triangleq	21 Stunden

„Pflichtanwesenheit“	36 Stunden
Unterricht nach Kontingenzstundentafel inkl. Pausenzeiten	- 21 Stunden

	15 Stunden

Diese 15 Stunden müssen durch den von der Stadt beauftragten Träger und durch Lehrkräfte des Landes abgedeckt werden.

Das Land vergibt 8 zusätzliche Lehrerwochenstunden (\triangleq 6 Zeitstd.) für Ganztagesgrundschulen. Diese werden verwendet für Differenzierungs-, Förder- und Fördermaßnahmen sowie Stunden des individuellen Lernens. Diese Stunden finden im Tandem mit einer pädagogischen Fachkraft des Trägers statt.

Errechnung der Stunden für den Träger:

Für Bildungs- und freizeitpädagogische Angebote, Mittagsband etc. (diese müssen doppelt besetzt sein - Hortstandard)	2 x 9 Stunden
Für Tandemstunden (z.B. mit einer Lehrkraft), zur adäquaten Rhythmisierung, für IL-Stunden u.ä.	6 Stunden

Gesamtstundenanzahl pro Woche pro GT-Klasse	24 Stunden*

Liegt die Klassengröße bei 24 oder mehr Schülern, so erhält der Träger zusätzlich (doppelt besetzt)	2 x 1,5 Stunden
--	-----------------

In diesem Fall beläuft sich die Gesamtstundenanzahl pro Woche pro Ganztagesklasse auf	27 Stunden*
--	-------------

* zzgl. Vor- und Nachbereitungszeit

11. Stunden/ Personelle Besetzung/ Stellenanteile

Baustein	Stunden Ganztagsschule	Gemeinderats- beschluss 31.01.2013
Frühangebot	ca. 5 Stunden/ Woche (einfach besetzt)	ca. 0,15**
Ganztages- angebot	30 Stunden (9 Stunden doppelt besetzt, 6 Stunden einfach bzw. im Tan- dem mit Lehrkraft, 6 Stunden flexibel am Kind) 3 Stunden/Woche/GT-Klasse zusätzlich bei einer Klassen- größe von 24 oder mehr Schülern	0,73* + 0,07* ----- 0,80*
Spätangebot	4 Stunden/Woche freitags 12-16 Uhr (doppelt besetzt) ca. 5 Stunden/Woche montags-freitags 16-17 Uhr (einfach besetzt)	0,20* ca. 0,15**
Leitung, Ko- operation, etc.		mind. 1,00***
Ferienangebot	10 Wochen/Schuljahr (doppelt besetzt)	0,48*

* einschließlich Vor- und Nachbereitungszeiten (25 %)

** einschließlich Vor- und Nachbereitungszeiten (20 %)
Zeiten für Fortbildungen sowie Ausfallzeiten und Krankheitsvertretungen sind entsprechend der städtischen Richtlinien berücksichtigt

*** 1,00 Stelle bei 1 bis 6 Klassen im Ganztagesbetrieb
1,05 Stellen bei 7 Klassen im Ganztagesbetrieb
0,15 weitere Stellen pro Klasse ab der 8. Klasse im Ganztagesbetrieb
(Bsp.: bedeutet bei einer zweizügigen Grundschule im Vollausbau 1,20 Stellen)

Stand: Oktober 2013

Anlage 2 Pädagogisches Rahmenkonzept

Anlage 3 Vergütung und Stundenumfang

Für Bildungs- und freizeitpädagogische Angebote, die Betreuung im Mittagsband sowie IL-/Tandemstunden mit einer Lehrkraft stehen dem Träger pro Woche und GT-Klasse 30 Stunden zur Verfügung, zzgl. 7,5 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit.

Bei einer Klassengröße von 24 oder mehr Kindern erhält der Träger zusätzlich 3 Stunden.

Die Stunden „am Kind“ erfolgen in doppelter Besetzung.

Als Berechnungsgrundlage sind 43.000 € für 1,0 Stellen anzusetzen.

Anlage 4 Sport- und Bewegungsangebote in der Ganztageschule

Für ein wöchentliches, regelmäßiges Sport- oder Bewegungsangebot innerhalb der Ganztageschule, das im Rahmen einer Kooperation zwischen dem Träger und einem in Stuttgart ansässigen Sportverein erfolgt, wird ein städtischer Zuschuss in Höhe von 15 EUR für jede durch die vereinseigene Sportfachkraft erbrachte Zeitstunde am Kind geleistet.

Der Zuschuss wird unter folgenden Voraussetzungen bewilligt:

- Für das Sport- und Bewegungsangebot innerhalb der Ganztageschule besteht eine schriftliche Kooperation zwischen dem Träger und einem Sportverein.
- Der kooperierende Sportverein ist in Stuttgart ansässig.
- Das Sport- und Bewegungsangebot findet wöchentlich und regelmäßig innerhalb der, in der Ganztageschule vom Träger zu leistenden Bildungs- und freizeitpädagogischen Angebote verlässlich statt. Dies heißt insbesondere, dass zur Sicherung der Verlässlichkeit des Angebots mindestens eine qualifizierte, volljährige Sportfachkraft durch den kooperierenden Sportverein als Vertretung gestellt wird.
- Für die Erbringung des Sport- und Bewegungsangebotes wird eine qualifizierte, volljährige Sportfachkraft des kooperierenden Sportvereins eingesetzt. Als qualifiziert gilt eine Sportfachkraft mit den Nachweis folgender, abgeschlossener Ausbildung:
 - Diplom-Sportpädagoge, Diplom-Sportlehrer;
 - Sport- und Gymnastiklehrer;
 - pädagogisch geschulter Übungsleiter C, Fachübungsleiter C
 - mit Nachweis über eine pädagogische Zusatzausbildung;
 - beim Schwerpunkt gesundheitsfördernde Angebote:
 - pädagogisch geschulter Übungsleiter „P Kinder“
 - mit pädagogischer Zusatzausbildung
 - Krankengymnast, Physiotherapeut
 - mit pädagogischer Zusatzausbildung.
- Der Träger erklärt schriftlich, dass für das Sport- und Bewegungsangebot innerhalb der Ganztageschule weder durch ihn, noch durch seinen Kooperationspartner Mitgliedsbeiträge oder Elternentgelte erhoben werden. Ebenso sichert er schriftlich zu, dass das Sport- und Bewegungsangebot nicht innerhalb eines durch die Stadt bereits kofinanzierten Projekts und Programms stattfindet (Ausschluss der Doppelförderung).
- Der Träger verpflichtet sich, den Zuschuss ausschließlich zur zusätzlichen Finanzierung der Kooperation mit dem Sportverein im oben genannten Umfang zu verwenden.

Der Träger legt die Erklärungen und die Nachweise über die Erfüllung der Bedingungen dem Schulverwaltungsamt mit Beginn seiner Kooperation mit dem Sportverein vor. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt analog dem in § 5 der Vereinbarung genannten Verfahren zur Vergütung und Nachweis der erbrachten Leistung.

**Anlage 5 Auszug aus dem Erstantrag auf Einrichtung einer (teil-)gebundenen
Ganztagesschule an derschule vom**